

Gemeinde Bad Heilbrunn

Förderrichtlinie

Umwelt-Förderprogramm für Solarstrom und Hausspeicher der Gemeinde Bad Heilbrunn

Allgemeine Grundsätze und Richtlinien

1. Grund und Zweck der Förderung

Um dem Ziel der Klimaneutralität näher zu kommen und den CO₂ Ausstoß schnellstmöglich zu reduzieren, möchte die Gemeinde Bad Heilbrunn die Bürger und Bürgerinnen unterstützen und ermutigen, hierfür Ihren Beitrag durch das Errichten von Photovoltaikanlagen und das Installieren von Stromspeichern zu leisten.

Im Zuge der zu erwartenden Elektrifizierung des Verkehrs und dem damit verbundenen erhöhten Stromverbrauch ist der Ausbau der erneuerbaren Energien sowohl im Sinne der Umwelt, als auch im Sinne der Bürger, um vom Strompreis größtenteils unabhängig zu sein. Die Dachflächen der Bad Heilbrunner Häuser sind oft ungenutzt und böten die ideale Fläche für Solaranlagen, ohne zusätzliche Flächen zu versiegeln.

Da die Gemeinde in den nächsten Jahren durch die Entwicklung der Ortsmitte und der dazu gehörenden Infrastruktur finanziell stark gefordert wird, wird die Gesamtförderung bei 20.000,- Euro p/Jahr gedeckelt.

Im Solarpotenzialkataster des Landratsamtes TÖL-WOR kann sich jedermann über die Eignung seines Daches unter www.solarkataster-toelz.de erkundigen.

2. Was ist zuschussfähig?

Zuschussfähig sind:

- PV-Anlagen auf Wohn- und Nebengebäuden
 - o PV- Anlagen werden bis zu einer Leistung von 7 kWp unterstützt.
 - o Sollte eine Errichtungspflicht für Neubauten oder Renovierungen ab einer bestimmten Renovierungssumme gesetzlich festgeschrieben werden, ist diese gesetzlich vorgeschriebene Pflichtgröße nicht förderfähig.
 - o Sollte jedoch eine Anlage installiert werden, die größer als die Pflichtgröße ist, werden die folgenden 7 kWp gefördert
Beispiel: Gesetzlich festgeschrieben 3 kWp / installierte Anlage 9 kWp
Förderfähige Größe = 6 kWp

- Hausspeicher (Akku)
 - o Hausspeicher werden ebenfalls bis zu einer Leistung von 7 kWh unterstützt sofern diese im Zusammenhang mit einer PV-Anlage neu errichtet bzw. für eine bereits bestehende PV-Anlage ergänzt oder erneuert werden
 - o Sollten auch hier gesetzliche Pflichtgrößen festgelegt werden, gelten hier die gleichen Regeln wie bei den Photovoltaikflächen.

- Wird eine neue, eigenständige PV-Anlage zu einer bereits bestehenden, nicht geförderten PV-Anlage hinzugefügt, ist die neue Anlage ebenso förderfähig.

3. Finanzielle Größenordnung der Unterstützung

PV- Anlagen mit 75,- Euro pro installiertem kWp (max. 7 kWp)

Hausspeicher mit 75,- Euro pro installiertem kWp (max. 7 kWp)

Beide Anlagen sind als Einzel-, als auch als Gesamtanlage förderfähig.

Somit ist ein Maximalzuschuss für eine Gesamtanlage von 1050,- Euro möglich.

4. Wer ist Antragsberechtigt

Antragsberechtigt sind natürliche Personen, die Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigte sind und eine Photovoltaikanlage und/oder einen Hausspeicher im Gemeindebereich von Bad Heilbrunn realisiert haben. Falls Mieter die Genehmigung der Hauseigentümer vorweisen, sind auch sie zuschussberechtigt.

Im Einzelfall hat der Gemeinderat Entscheidungskompetenz.

5. Antragstellung, Fristen, Verfahren

Fristen

Die Information, dass eine PV-Anlage und/ oder ein Hausspeicher installiert wird und dafür ein Nachhaltigkeitszuschuss beantragt wird, muss vor Beginn der Maßnahme nach Beauftragung der Fachfirma der Gemeindeverwaltung mitgeteilt werden.

Nach der Benachrichtigung ist innerhalb von 6 Monaten der Nachweis einer Fachfirma über die erfolgte Installation zu erbringen.

Bereits installierte Anlagen sind von der Antragstellung ausgenommen.

Der Auszahlungsantrag muss spätestens 2 Monate nach Inbetriebnahme der Anlage bei der Gemeindeverwaltung gestellt werden. Die Bindungsfrist der bezuschussten Anlage beträgt 5 Jahre, d. h. sie darf innerhalb dieser 5 Jahre nicht veräußert werden (Ansonsten muss der Zuschuss zurückgezahlt werden).

Antrags- und Bewilligungsverfahren

Für Anträge zum Zuschuss der genannten Maßnahmen sind entsprechende Formblätter zu verwenden. Diese können im Internet heruntergeladen oder bei der Gemeinde Bad Heilbrunn abgeholt werden. Die ausgefüllten und unterschriebenen Anträge sind schriftlich oder digital bei der Gemeinde Bad Heilbrunn einzureichen. Anträge werden erst bearbeitet, wenn alle Angaben und geforderte Anlagen vorliegen. Anträge, die zwei Monate nach einem entsprechenden Hinweis noch immer unvollständig sind oder sonstige Mängel aufweisen, werden abgelehnt.

Verwendungsnachweise/Auszahlungsantrag

Die Verwendung der Zuschüsse ist durch die Vorlage der Rechnungsbelege des ausführenden Fachbetriebs nachzuweisen. Der Verwendungsnachweis ist bei der Antragstellung mit einzureichen. Die hierzu erforderlichen Unterlagen sind den jeweiligen Antragsformularen zu entnehmen. Aus den Nachweisen müssen die geförderten technischen Ausführungen sowie die Nebenbedingungen gemäß dieser Richtlinie hervorgehen.

5. Allgemeine Anforderungen

Die fachgerechte Installation und Inbetriebnahme durch einen Fachbetrieb sowie die Einhaltung der technischen Anschlussbedingungen und VDE-Richtlinien wird vorausgesetzt. In Eigenleistung durchgeführte Maßnahmen können nicht unterstützt werden. Gleiches gilt, wenn ein Fachbetrieb im eigenen Betrieb tätig wird. Der Zuschuss gilt nur für Photovoltaikmodule und Speicherakkus, die den nationalen und internationalen Normen entsprechen. Ausgeschlossen werden gebrauchte PV- Anlagen, Plug&Play-Anlagen,

Prototypen und Hausspeicher, die eine Bleitechnologie enthalten. Die bei den jeweiligen Maßnahmen verwendeten Bauteile müssen marktreif sein. Die technischen Anschlussbedingungen des Netzbetreibers sind einzuhalten. Soweit diese Richtlinie Rechtsfolgen an die Einhaltung von Standards der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW), der Bundesanstalt für Wirtschaft- und Ausfuhrkontrolle (BAFA) oder der Energieeinsparverordnung (EnEV) knüpft, ist der KfW-Standard bzw. die BAFA-Richtlinie oder die Vorgaben der EnEV zum Zeitpunkt der Antragstellung für die geförderte Maßnahme maßgeblich. Die Anlagen sind sowohl einzeln als auch als Gesamtanlage (PV plus Hausspeicher) zuschussfähig.

6. Kumulierbarkeit

Die Gemeinde Bad Heilbrunn schließt eine Förderung durch andere Fördermittelgeber (z. B. KfW, Freistaat Bayern) nicht aus. Ob sich die kommunalen Zuschüsse umgekehrt auf andere Förderungen auswirken, ist vom Antragsteller eigenverantwortlich mit den dortigen Stellen zu klären.

7. Auf den Nachhaltigkeitszuschuss besteht kein einklagbarer Rechtsanspruch

8. Widerrufsmöglichkeiten

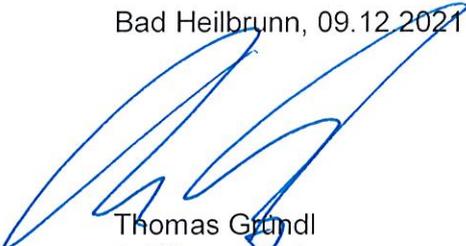
Die Gemeinde Bad Heilbrunn bezuschusst Projekte nur, solange Haushaltsmittel zur Verfügung stehen. Da es eine freiwillige Leistung ist, wird jedes Jahr über die Weiterführung entschieden. Der bewilligte Zuschuss kann ganz oder teilweise widerrufen werden, wenn die Maßnahmen nicht entsprechend den Anforderungen ausgeführt worden sind oder der Zuschuss aufgrund unvollständiger oder unrichtiger Angaben gewährt wurde. Der bereits seitens der Gemeinde ausbezahlte Betrag ist dann in Gänze zurückzuerstatten. Die Gemeinde Bad Heilbrunn kann vor Ort Kontrollen durchführen.

9. Inkrafttreten

Die Richtlinie gilt mit Wirkung ab dem 01.02.2022.

Diese Richtlinie wurde vom Gemeinderat Bad Heilbrunn in seiner Sitzung am 07.12.2021 beschlossen.

Bad Heilbrunn, 09.12.2021



Thomas Grundl
1. Bürgermeister